

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg)

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418 ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562) sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen-, und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 725) hat der Stadtrat von Markneukirchen am 21.03.2013 mit Beschluss-Nr. 29/2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Nutzer der Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg).

§ 2 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Leichenhalle werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist

- a) der Nutzungsberechtigte
- b) die Person, in deren Auftrag die Leichenhalle benutzt wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Fälligkeit und Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leichenhalle.
- (2) Die Gebühr ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, einen Dritten (z.B. Bestatter) mit der Einziehung der Gebühr zu beauftragen.

§ 5 – Stundung und/oder Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder anderer sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Über Stundung und/oder Erlass von Gebühren entscheidet der Stadtrat oder die von ihm beauftragten Ausschüsse.

§ 6 – Gebührenhöhe

1. Nutzung großer Räume (2 Stück) je Sterbefall	100,00 €
2. Nutzung kleiner Raum je Sterbefall	60,00 €
3. Nutzung kleiner Raum für Urnenaufbewahrung	10,00 €
4. Nutzung der Leichenhalle für Einbettungen und Aufbewahrung; Beisetzung jedoch auf einem anderen Friedhof je Sterbefall	50,00 €

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen vom 27.02.1997, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg) vom 20.09.2001 außer Kraft.

Markneukirchen, den 21.03.2013

A. Jacob
Bürgermeister